

BFH: Erdienbarkeit bei Barlohnnumwandlung

Die steuerrechtliche Anerkennung einer Umwandlung von Gehaltsansprüchen eines Gesellschafter-Geschäftsführers in eine Anwartschaft auf Leistungen der betrieblichen Altersversorgung scheidet regelmäßig nicht an der fehlenden Erdienbarkeit (entgegen Finanzverwaltung). Allein die Änderung des Durchführungswegs löst keine erneute Erdienbarkeitsprüfung aus.

Sachverhalt

Die Klägerin, eine GmbH, hatte mit ihrem Mehrheitsgesellschafter-Geschäftsführer eine Altersrente als Direktzusage vereinbart, die im Jahr 2010 abgeändert wurde. Bei dem zu diesem Zeitpunkt noch nicht erdienten Teil der Pension wurde der Durchführungsweg der Altersversorgung auf eine rückgedeckte Unterstützungskassenzusage wertgleich umgestellt. Das Finanzamt passte daraufhin die Pensionsrückstellung an, ließ jedoch den Betriebsausgabenabzug hinsichtlich der Zahlungen an die Unterstützungskasse zu.

Weiterhin wurde eine Kürzung des monatlichen Grundgehalts verbunden mit einer zusätzlichen Unterstützungskassenzusage vereinbart. Die Beitragszahlungen behandelte die GmbH als Betriebsausgaben. Dem folgte das Finanzamt nicht. Es war der Auffassung, dass sich der zum Zeitpunkt der Zusage bereits 58 Jahre alte Geschäftsführer die zusätzliche Altersversorgung nicht mehr verdienen könne und die Beitragszahlungen verdeckte Gewinnausschüttungen (vGA) darstellten, die nicht einkommensmindernd berücksichtigt werden dürften. Das FG gab der dagegen gerichteten Klage statt.

Entscheidung

Auf die Erdienbarkeit der Versorgungszusage komme es bei einer durch Entgeltumwandlung finanzierten Zusage grundsätzlich nicht an. Das FG habe somit zutreffend den betrieblichen Charakter der Zahlungen an die Unterstützungskasse bejaht.

Gehaltsumwandlung

Zuwendungen an eine Unterstützungskasse dürfen von dem leistenden Unternehmen bei betrieblicher Veranlassung als Betriebsausgaben abgezogen werden, durch das Gesellschafterverhältnis veranlasste Zuwendungen hingegen nicht (vgl. BFH-Urteil vom 20.07.2016, I R 33/15). Nach der Rechtsprechung des BFH kann eine Veranlassung von Versorgungszusagen durch das Gesellschaftsverhältnis dann gegeben sein, wenn sich der Gesellschafter diese Leistungen im Zeitraum zwischen Zusage und seinem Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis nicht mehr verdienen könnte (10-jährige Erdienbarkeitsfrist). Diese für die steuerrechtliche Beurteilung von Direktzusagen entwickelten Rechtsprechungsgrundsätze sind auf mittelbare Versorgungszusagen (wie z.B. rückgedeckte Unterstützungskassenzusagen) grundsätzlich übertragbar (vgl. BFH-Urteil vom 20.07.2016, I R 33/15).

Die Erdienbarkeit sei grundsätzlich auch bei einer nachträglichen Erhöhung einer bereits erteilten Pensionszusage (ebenso mittelbaren Versorgungszusage) zu prüfen (vgl. BFH-Urteil vom 20.05.2015, I R 17/14).

Ob es auf die Erdienbarkeit auch ankommt, wenn die Altersversorgung im Wege der Entgeltumwandlung vom Arbeitnehmer finanziert wird, ist streitig und bislang vom BFH noch nicht geklärt. Die Finanzverwaltung ist der Meinung, dass die Rechtsprechungsgrundsätze zur Erdienbarkeit auch bei Pensionszusagen gelten, die durch echte Barlohnnumwandlung des Gesellschafter-Geschäftsführers finanziert werden (Schreiben der OFD Niedersachsen vom 15.08.2014). Die Literatur ist gegenteiliger Ansicht. Der BFH schließt sich nun der letztgenannten Auffassung an.

Die Indizwirkung der fehlenden Erdienbarkeit für die außerbetriebliche Veranlassung einer Versorgungszusage sei regelmäßig entkräftet, wenn bestehende Gehaltsansprüche des herrschenden Gesellschafter-Geschäftsführers zugunsten seiner Altersversorgung umgewandelt werden. Ein ordentlicher und gewissenhafter Geschäftsleiter würde dem Versorgungswunsch des Arbeitnehmers trotz fehlender Restdienstzeit nicht entgegenreten,

weil das von ihm geleitete Unternehmen die finanziellen Folgen einer Zusage nicht zu tragen hat. Bei der durch Entgeltumwandlung finanzierten Altersversorgung disponiere der Arbeitnehmer wirtschaftlich betrachtet ausschließlich über sein eigenes (künftiges) Vermögen, indem er Aktivbezüge zugunsten künftiger Altersbezüge zurücklegt. Demgemäß bestünde regelmäßig auch keine Veranlassung, die Entgeltumwandlung am Maßstab der Erdienbarkeit zu überprüfen.

Änderung des Durchführungswegs

In seinem Urteil vom 20.07.2016, I R 33/15 hatte der BFH die finanzgerichtliche Würdigung einer Änderung des Durchführungswegs als Neuzusage mit der Folge einer erneuten Erdienbarkeitsprüfung nicht beanstandet. Der BFH weist nun darauf hin, dass er nicht in grundsätzlicher Weise den Rechtssatz aufgestellt habe, dass bei der Umstellung des Durchführungswegs einer ursprünglich betrieblich veranlassten Versorgungszusage stets zu prüfen sei, ob die Versorgung noch erdient werden kann. Eine erneute Prüfung der Erdienbarkeit der Versorgungszusage sei jedenfalls dann nicht gerechtfertigt, wenn eine bereits bestehende Versorgungszusage ohne finanzielle Mehrbelastung (wertgleiche Umstellung) für das Unternehmen geändert wird.

Betroffene Normen

§ 8 Abs. 3 S. 2 KStG, § 6a EStG, § 4d EStG
Streitjahre 2010-2012

Anmerkung

FG Düsseldorf, Urteil vom 16.11.2021, 6 K 2196/17 K, G, F

Hintergrund: ständige BFH-Rechtsprechung zur Prüfung des formellen Fremdvergleichs: Einhaltung der Probezeit und Wartezeit bei Zusage durch ein neu gegründetes Unternehmen

Bei der Erteilung einer betrieblichen Versorgungszusage an einen als Arbeitnehmer angestellten Gesellschafter-Geschäftsführer, sieht der BFH es in seiner ständigen Rechtsprechung als erforderlich an, dass die zusagende Kapitalgesellschaft die Qualifikation und Leistungsfähigkeit des (beherrschenden ebenso wie des nicht beherrschenden) Gesellschafter-Geschäftsführers zunächst in ausreichendem Maße erprobt. Danach hält es einem Fremdvergleich nicht stand, wenn die Zusage dem Gesellschafter-Geschäftsführer unmittelbar nach Einstellung versprochen wird. Denn ein „neutraler“ Arbeitgeber werde regelmäßig kaum weitreichende und belastende Versorgungszusagen erteilen, ohne sich der Leistungsfähigkeit des Geschäftsführers zu versichern.

Handelt es sich bei dem Zusagenden um ein neu gegründetes Unternehmen, verlangt der BFH, dass es über gesicherte Erkenntnisse über seine künftige Ertragslage verfügt (vgl. BFH-Urteil vom 28.04.2010, I R 78/08). Nach dem BFH fehle es deshalb an der betrieblichen Veranlassung, wenn die Kapitalgesellschaft sich schon kurz nach ihrer Gründung mit einer entsprechenden Pensionszusage belastet. Der BFH hat als Mindestzeitraum 15 Monate nicht genügen lassen. Die Finanzverwaltung verlangt im Grundsatz einen Zeitraum von fünf Jahren.

Das FG Düsseldorf folgt in seinem jüngst ergangenen Urteil vom 16.11.2021 (6 K 2196/17 K, G, F) grundsätzlich der Auffassung des BFH in seinem hier dargestellten Urteil vom 07.03.2018 (I R 89/15), wonach die Erdienbarkeit bei Entgeltumwandlung nicht relevant ist. Das FG erweitert die Entscheidung des BFH noch insoweit, als es in Fällen der durch Entgeltumwandlung finanzierten Altersversorgung auch die – vom BFH in früheren Urteilen für die Erteilung einer betrieblichen Versorgungszusage ohne Entgeltumwandlung geforderten – Voraussetzungen der Einhaltung einer Probezeit oder einer Wartezeit bei Zusage durch ein neu gegründetes Unternehmen zur Erfüllung des Fremdvergleichs für nicht erforderlich hält.

Vorinstanz

Finanzgericht Thüringen, Urteil vom 25.06.2015, 1 K 136/15, EFG 2016, S. 1634, siehe [Deloitte Tax-News](#)

Fundstelle

BFH, Urteil vom 07.03.2018, [I R 89/15](#), BStBl. II 2019, S. 70

Weitere Fundstellen

Finanzgericht Düsseldorf, Urteil vom 16.11.2021, 6 K 2196/17 K, G, F

BFH, Urteil vom 28.04.2010, I R 78/08, BStBl II 2013, S. 41, siehe [Deloitte Tax-News](#)

BFH, Urteil vom 20.07.2016, I R 33/15, BStBl II 2017, S. 66, siehe [Deloitte Tax-News](#)

BFH, Urteil vom 20.05.2015, I R 17/14, BStBl II 2015, S. 1022, siehe [Deloitte Tax-News](#)

BFH, Urteil vom 11.11.2015, I R 26/15, BStBl II 2016, S. 489, siehe [Deloitte Tax-News](#)

Oberfinanzdirektion Niedersachsen, Schreiben vom 15.08.2014, S 2742-259-St 241

www.deloitte-tax-news.de

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.